



Infobrief

Verpflichtung der Mitglieder des Deutschen Bundestages zur Zahlung der Künstlersozialabgabe

Verpflichtung der Mitglieder des Deutschen Bundestages zur Zahlung der Künstlersozialabgabe

Aktenzeichen: WD 6 - 3010 - 025/25
Abschluss der Arbeit: 17.07.2025 (zugleich letzter Abruf der Internetquellen)
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	4
2.	Hintergrund der Künstlersozialabgabe	4
3.	Abgeordnete als abgabepflichtige Unternehmer	5
3.1.	Abgeordnete als sogenannte Eigenwerber	6
3.2.	Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Ausübung des Mandats	7
3.3.	Entstehen einer Abgabepflicht als Eigenwerber	8
3.3.1.	Rechtslage für Zeiträume bis 31. Dezember 2022	8
3.3.2.	Rechtslage für Zeiträume ab dem 1. Januar 2023	9
3.4.	Keine Berührung der Ausübung des freien Mandats	9
4.	Der Abgabepflicht typischerweise unterliegende Aufträge durch Mitglieder des Deutschen Bundestages	9
5.	Verfahren zur Erhebung der Künstlersozialabgabe	10
5.1.	Meldepflichten und Beitragsbemessungsgrundlage	11
5.2.	Zahlung der Künstlersozialabgabe	12
5.3.	Aufzeichnungspflicht über die gemeldeten Entgelte	13
5.4.	Verletzung der Meldepflichten	13
6.	Kontrolle der Melde- und Abgabepflichten	13
6.1.	Ausweitung der Prüfung zum 1. Januar 2015	13
6.2.	Verjährung der Zahlungsverpflichtung	14
6.3.	Prüfung bei den Mitgliedern des Deutschen Bundestages / Zentrale Betriebsnummer	14

1. Zusammenfassung

Dieser Infobrief aktualisiert den Infobrief WD 6 – 3010 – 021/21 vom 30. März 2021. Im Infobrief können nicht alle Einzelfallkonstellationen behandelt werden. Es wird empfohlen, in Zweifelsfällen die Beratung der Künstlersozialkasse (E-Mail: abgabe@kuenstlersozialkasse.de oder Service-Nummer für Unternehmen: 04421 75435091) in Anspruch zu nehmen.

Mitglieder des Deutschen Bundestages, die Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen, sind grundsätzlich zur Zahlung der Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialkasse in Höhe von zurzeit 5 Prozent der Honorare verpflichtet. Eine Abgabepflicht entsteht erst ab Überschreiten der kalenderjährlichen Bagatell- beziehungsweise Geringfügigkeitsgrenze, die bis einschließlich des Jahres 2024 bei 450 Euro lag. Im Jahr 2025 liegt diese bei 700 Euro und für die Jahre ab 2026 bei 1.000 Euro.

Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten durch Mitglieder des Deutschen Bundestages liegen zum Beispiel vor, wenn freiberufliche Webdesigner die Internetseite der Abgeordneten erstellen oder pflegen, Texte redaktionell entworfen oder bearbeitet oder Fotos zur Veröffentlichung angefertigt werden.

2. Hintergrund der Künstlersozialabgabe

Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG)¹ regelt seit dem 1. Januar 1983 die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten in der allgemeinen Rentenversicherung, der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See führt dieses Gesetz im Auftrag des Bundes als Künstlersozialkasse (KSK) durch. Der Dienstsitz der KSK ist Wilhelmshaven. Zum 1. Januar 2025 wurde die KSK in das Verbundsystem der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS) integriert. Bis zum 31. Dezember 2024 war die Unfallversicherung Bund und Bahn Trägerin der KSK. Im Rahmen des Gesetzes ist die KSK zuständig für die Beitragstragung zu den genannten Sozialversicherungszweigen. Die aus der Künstlersozialversicherung folgenden Leistungen werden bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen direkt von den Rentenversicherungsträgern beziehungsweise den Kranken- und Pflegekassen erbracht.

Gemäß § 14 KSVG werden die Mittel für die Künstlersozialversicherung zu einer Hälfte durch Beiträge der Versicherten und zur anderen Hälfte durch die Erhebung einer Künstlersozialabgabe sowie einen Zuschuss des Bundes aufgebracht. Bei der Künstlersozialabgabe handelt es sich um eine unter den Voraussetzungen der §§ 23 ff. KSVG **von den Auftraggebern** der selbständigen Künstler und Publizisten zu entrichtende Umlage für die Verwertung künstlerischer oder publizistischer Leistungen, die sich nach einem jährlich bestimmten Prozentsatz der Honorarzahlungen bemisst. Zurzeit sind 5 Prozent der an die selbständigen Künstler und Publizisten gezahlten Honorare als Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialkasse zu entrichten.

¹ Künstlersozialversicherungsgesetz vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), das zuletzt durch Artikel 56 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

Gemäß § 2 KSVG ist Künstler, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt, und Publizist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in ähnlicher Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt.

Eine alphabetische Aufzählung von hierunter fallenden Berufen und Tätigkeiten, zu denen durch den Gesetzgeber, die Rechtsprechung und die Verwaltungspraxis in der Vergangenheit entsprechende Entscheidungen ergangen sind, ist als Anlage 1 zu § 2 KSVG in den Gemeinsamen Rechtlichen Anweisungen der Deutschen Rentenversicherung veröffentlicht. Anlage 2 zu § 2 KSVG enthält einen Negativkatalog von nicht abgabepflichtigen Berufen und Tätigkeiten.²

Die Abgabepflicht tritt für Kunst oder Publizistik verwertende Unternehmen gemäß § 25 Abs. 1 KSVG unabhängig davon ein, ob die beauftragten selbständigen Künstler oder Publizisten selbst zum versicherten Personenkreis der Künstlersozialversicherung gehören. Damit sollen Wettbewerbsnachteile der versicherten Künstler und Publizisten gegenüber nebenberuflich beziehungsweise nicht berufsmäßig oder im Ausland künstlerisch oder publizistisch Tätigen vermieden werden.

Die Künstlersozialabgabepflicht beruht auf dem Gedanken, denjenigen heranzuziehen, der sich in unmittelbarem Kontakt zum Künstler Eigentums- oder Nutzungsrechte an dessen Werken oder Leistungen verschafft und diese Leistungen oder Werke regelmäßig der Öffentlichkeit zugänglich machen will. Die Künstlersozialabgabe wird daher als „Quasi-Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung“ von allen abgabepflichtigen Unternehmen und Einrichtungen erhoben.³

3. Abgeordnete als abgabepflichtige Unternehmer

Das KSVG unterscheidet drei Gruppen von Kunst oder Publizistik verwertenden Unternehmen, die zur Entrichtung der Künstlersozialabgabe verpflichtet sind:

- Die abgabepflichtigen Unternehmen, die typischerweise künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen verwerten, sind im Katalog des § 24 Abs. 1 KSVG aufgeführt (**typische Verwerter**). Hierzu gehören beispielsweise Verlage, Theater, Rundfunksender und Werbeagenturen.
- Nach § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KSVG (bis 31. Dezember 2022: § 24 Abs. 1 Satz 2 KSVG) gehören auch Unternehmen, die Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für ihr eigenes Unternehmen betreiben, zum Kreis der Abgabepflichtigen, wenn sie Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen. Hierbei handelt es sich um sogenannte **Eigenwerber**. Für Zeiträume bis zum 31. Dezember 2022 war Voraussetzung der Abgabepflicht, dass im Rahmen der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für das eigene Unternehmen nicht nur gelegentlich

2 Anlage 1 abrufbar unter: https://rvrecht.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/04_GRA_Sonstige/KSVG/gra_ksvg_p_0002_a01.html?nn=1503720, Anlage 2 abrufbar unter: https://rvrecht.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/04_GRA_Sonstige/KSVG/gra_ksvg_p_0002_a02.html?nn=1503720.

3 Nordhausen in: Finke/Brachmann/Nordhausen, Kommentar zum Künstlersozialversicherungsgesetz, 5. Auflage 2019, § 24 KSVG, Rn. 8 und 9.

Müller in: Bieresborn/Schafhausen, Münchener Anwaltshandbuch Sozialrecht, 6. Auflage 2024, § 8, Rn. 9.

Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilt wurden. Für Zeiträume ab dem 1. Januar 2023 hat der Gesetzgeber das Erfordernis der nicht nur gelegentlichen Auftragerteilung aus dem gesetzlichen Tatbestand gestrichen.

- Nach der **Generalklausel** des § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KSVG (bis 31.12.2022: § 24 Abs. 2 KSVG) sind zur Künstlersozialabgabe darüber hinaus auch die Unternehmen verpflichtet, die zwar nicht zu den typischen Verwertern von Kunst oder Publizistik gehören, die aber sonst für Zwecke ihres Unternehmens im Zusammenhang mit der Nutzung künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen Einnahmen erzielen. Dies gilt vor allem für Unternehmen, die Design-Leistungen verwerten. Auch bei diesen sogenannten Generalklausounternehmen galt bis zum 31. Dezember 2022 die Besonderheit, dass Grundvoraussetzung für das Entstehen einer Abgabepflicht eine nicht nur gelegentliche Auftragerteilung war.

Mandatsträger werden nicht vom Katalog der typischen Verwerter gemäß § 24 Abs. 1 KSVG erfasst. Sie fallen auch nicht unter die Generalklausel des § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KSVG, da sie aus der Nutzung künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen keine Einnahmen erzielen.

Allerdings kommt für Abgeordnete im Zusammenhang mit der Ausübung des politischen Mandats die Verpflichtung zur Entrichtung der Künstlersozialabgabe als Eigenwerber gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KSVG in Betracht, die im Folgenden dargestellt wird.

3.1. Abgeordnete als sogenannte Eigenwerber

Schon nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) im Jahr 1987 waren Unternehmen, die Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für das eigene Unternehmen betrieben und zu diesem Zweck selbständige Künstler oder Publizisten beauftragten, wie professionelle Vermarkter von künstlerischen oder publizistischen Leistungen tätig.⁴ Dementsprechend sind die gesetzlichen Regelungen ergänzt und die sogenannten Eigenwerber zum 1. Januar 1988 in den Kreis der abgabepflichtigen Unternehmen einbezogen worden.⁵

Der Begriff des Unternehmers ist in diesem Zusammenhang weit zu verstehen. Unternehmer ist danach, wessen Tätigkeit einem der in § 24 KSVG genannten Zwecke dient, wobei es sich dabei nicht um den Hauptzweck seiner Tätigkeit handeln muss. Vielmehr dürfte der eigentliche Unternehmenszweck der Eigenwerber im Sinne des § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KSVG regelmäßig außerhalb von Kunst und Medien liegen.⁶ Folglich kommen als Unternehmer neben natürlichen und juristischen Personen auch Behörden und andere Vereinigungen, soweit ihnen ein Recht

⁴ Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 8. April 1987, Az. 2 BvR 909/82, BVerfGE 75, 108.

⁵ Gesetz zur finanziellen Sicherung der Künstlersozialversicherung vom 18. Dezember 1987, BGBl. I, S. 2794; vgl. auch Bundestags-Drucksache 11/862, S. 7 und 8.

⁶ Nordhausen in: Finke/Brachmann/Nordhausen, Kommentar zum Künstlersozialversicherungsgesetz, 5. Auflage 2019, § 24 KSVG, Rn. 22 bis 24.

zustehen kann, in Betracht; ihre Rechtsform ist dafür ohne Belang.⁷ Auch die Gemeinnützigkeit der Tätigkeit berührt die Unternehmereigenschaft nicht, solange künstlerische oder publizistische Leistungen für eigene Zwecke in Anspruch genommen oder verwertet werden.⁸ Einer unternehmerischen Tätigkeit im engeren Sinne, die auf Einnahmenerzielung gerichtet ist, bedarf es für die Abgabepflicht der Eigenwerber im Gegensatz zur Generalklausel des § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KSVG nicht. Unter eigenen Zwecken, für die Werbung betrieben wird, fällt unter anderem auch die Durchsetzung politischer Ziele.⁹

Mitglieder des Deutschen Bundestages gehören als Abgeordnete aufgrund des sehr weiten Unternehmertyps **zum Kreis der Eigenwerber, wenn sie Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben**, also letztlich wie professionelle Vermarkter von künstlerischen oder publizistischen Leistungen tätig sind. Insoweit ist die Ausübung des Abgeordnetenmandats als Unternehmung im Sinne des § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KSVG anzusehen.

3.2. Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Ausübung des Mandats

Nach § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KSVG setzt die Verpflichtung zur Zahlung der Künstlersozialabgabe neben der Unternehmereigenschaft voraus, dass durch Werke oder Leistungen selbständiger Künstler oder Publizisten für das Unternehmen Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betrieben wird. Hierzu gehört auch der Einsatz öffentlichkeitswirksamer Mittel zur Unterstützung der Verfolgung politischer Ziele.¹⁰

Das Bundessozialgericht (BSG) hat in seiner Entscheidung vom 21. Juni 2012 die Definition der Vorinstanz, wonach Werbung die „positive Darstellung eines Unternehmens in der Öffentlichkeit und seiner Leistungen zum Zwecke der Gewinnung von Kunden“ sei, nicht beanstandet.¹¹ Zwar geht es Abgeordneten statt um die Gewinnung von „Kunden“ um die Gunst der Wähler – auch die darauf gerichtete Mandatsarbeit ist aber als Eigenwerbung zu verstehen und unterfällt aus diesem Grund dem § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KSVG. Dies ist dann naheliegend, wenn Abgeordnete ihr Mandat bei der nächsten Bundestagswahl wiedererringen möchten und den Wahlberechtigten im Wahlkreis ihre Arbeit mit Blick auf die angestrebte Wiederwahl zu präsentieren suchen. Die Vermittlung der eigenen politischen Zielsetzungen und Arbeitsansätze dient aber auch der Ausfüllung des bereits erlangten Mandats.

7 Müller in: Bieresborn/Schafhausen, Münchener Anwaltshandbuch Sozialrecht, 6. Auflage 2024, § 8, Rn. 91.

Nordhausen in: Finke/Brachmann/Nordhausen, Kommentar zum Künstlersozialversicherungsgesetz, 5. Auflage 2019, § 24 KSVG, Rn. 22.

8 Urteil des Bundessozialgerichtes vom 21. Juni 2012, B 3 KS 2/11 R, NZS 2012, 905, 906 Rn. 27.

9 Vgl. Informationsschrift Nr. 5 zur Künstlersozialabgabe, herausgegeben von der Künstlersozialkasse, abrufbar unter: https://www.kuenstlersozialkasse.de/fileadmin/Dokumente/Mediencenter_Unternehmer_Verwerter/Informationsschriften/Info_05_Abgabepflicht_fuer_Eigenwerber.pdf.

10 Nordhausen in: Finke/Brachmann/Nordhausen, Kommentar zum Künstlersozialversicherungsgesetz, 5. Auflage 2019, § 24 KSVG, Rn. 288.

11 Urteil des Bundessozialgerichtes vom 21. Juni 2012, B 3 KS 2/11 R, NZS 2012, 905, 908, Rn. 38ff.

Insbesondere die Wahlkreisarbeit ist für die Ausübung des Mandats von tragender Bedeutung. In ihr findet die Bindung des gewählten Abgeordneten an seinen Wahlkreis, dessen Bevölkerung im Bundestag zu repräsentieren seine Aufgabe ist, Ausdruck. Hierfür erhalten die Mitglieder des Deutschen Bundestages im Rahmen der Amtsausstattung eine Kostenpauschale, die gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 4 Abgeordnetengesetz unter anderem auch Aufwendungen für „andere mandatsbedingte Kosten (Repräsentation, Einladungen, Wahlkreisbetreuung usw.)“ beinhaltet.

Indem sich Abgeordnete künstlerischer und publizistischer Leistungen und Werke bedienen, um mit der Bevölkerung in Kontakt zu treten und sie über ihre parlamentarische Arbeit zu informieren, betreiben sie insoweit in Ausübung ihres Mandats Eigenwerbung. Damit haben die Mitglieder des Deutschen Bundestages für die Inanspruchnahme und Verwertung künstlerischer oder publizistischer Werke und Leistungen grundsätzlich die Künstlersozialabgabe zu entrichten.

3.3. Entstehen einer Abgabepflicht als Eigenwerber

Bis zum 31. Dezember 2022 war Grundvoraussetzung für das Entstehen einer Abgabepflicht als Eigenwerber neben der Überschreitung der Entgeltsumme von 450 Euro im Jahr auch eine nicht nur gelegentliche Auftragerteilung (bis 31. Dezember 2022: § 24 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 KSVG a.F.). Mit der Neuregelung des § 24 KSVG wurde der unbestimmte Rechtsbegriff der „nicht nur gelegentlichen“ Auftragerteilung gestrichen. Dieser Änderung vorausgegangen war ein BSG-Urteil, wonach ein einmaliger Auftrag keine Abgabepflicht rechtfertige, selbst wenn die Bagatellgrenze von 450 Euro überschritten werde.¹²

3.3.1. Rechtslage für Zeiträume bis 31. Dezember 2022

Nach § 24 Abs. 3 KSVG a.F. wurden Aufträge nur gelegentlich erteilt, wenn die Summe der Entgeltzahlungen nach § 25 KSVG aus den in einem Kalenderjahr gezahlten Aufträgen 450 Euro nicht überstieg.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes wurden Aufträge nicht nur gelegentlich erteilt, wenn diese mit einer gewissen Regelmäßigkeit oder Dauerhaftigkeit und in einem nicht unerheblichen wirtschaftlichen Ausmaß erfolgten.¹³ Davon war auszugehen, wenn nicht nur einzelne Aufträge erteilt wurden, sondern eine längerfristige, kontinuierliche Zusammenarbeit mit selbständigen Künstlern oder Publizisten bestand, wenn also Aufträge in regelmäßiger Wiederkehr (monatlich, vierteljährlich oder jährlich) erteilt wurden. Die Künstlersozialkasse orientierte sich bei der Prüfung dieser Fälle somit an der Anzahl der kalenderjährlich erteilten Aufträge zu Zwecken der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit sowie an der Gesamtsumme der im Kalenderjahr an selbständige Künstler oder Publizisten gezahlten Entgelte und entschied im Einzelfall.

12 Gemeinsame Rechtliche Anweisungen (GRA) der Deutschen Rentenversicherung zu § 24 KSVG, abrufbar unter: https://rvrecht.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/04_GRA_Sons-tige/KSVG/gra_ksvg_p_0024.html#Inhalt_8_2. Siehe auch Urteil des Bundessozialgerichts vom 1. Juni 2022, B 3 KS 3/21 R.

13 vgl. Urteil des Bundessozialgerichts vom 30.1.2001 - B 3 KR 1/00 R - SozR 3-5425 § 2 Nr. 11, juris RdNr. 29; Urteil des Bundessozialgerichts vom 7.7.2005 - B 3 KR 29/04 R - SozR 4-5425 § 24 Nr. 7, juris RdNr. 24; Urteil des Bundessozialgerichts vom 28.9.2017 - B 3 KS 3/15 R - SozR 4-5425 § 24 Nr. 21 RdNr. 36.

3.3.2. Rechtslage für Zeiträume ab dem 1. Januar 2023

Für Zeiträume ab dem 1. Januar 2023 hat der Gesetzgeber in § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 i. V. m. Satz 2 KSVG n. F. klargestellt, dass eine Abgabepflicht besteht, wenn für Zwecke der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit selbständige Künstler oder Publizisten beauftragt werden. Das Tatbestandsmerkmal der nicht nur gelegentlichen Auftragserteilung ist entfallen. **Es kommt seitdem ausschließlich darauf an, ob die Summe der Entgelte nach § 25 KSVG für einen im Kalenderjahr erteilten Auftrag oder mehrere in einem Kalenderjahr erteilte Aufträge die im § 24 Abs. 2 S. 2 KSVG genannte Bagatellgrenze (bis 2024: 450 Euro, in 2025: 700 Euro, ab 2026: 1.000 Euro) übersteigen.**

3.4. Keine Berührung der Ausübung des freien Mandats

Der Einordnung von Bundestagsabgeordneten als abgabepflichtige Unternehmer nach § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 KSVG steht auch der Grundsatz des freien Mandats aus Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz (GG) nicht entgegen. Dort heißt es, dass Abgeordnete als Vertreter des ganzen Volkes an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen sind. Die den Abgeordneten mit dem freien Mandat eröffnete Entscheidungsfreiheit soll dabei allgemein gelten und sich nicht nur auf Gewissensfragen beziehen.¹⁴ Allerdings bedeutet die Einräumung des freien Mandats lediglich Freiheit in der inhaltlichen Wahrnehmung der Mandatspflichten.¹⁵ Die Berufung auf sein Gewissen entbindet den Abgeordneten nicht von der Beachtung der Rechtsordnung, welche auch für ihn gilt.¹⁶ Einem Bundestagsabgeordneten die Einhaltung der im KSVG aufgestellten Regeln abzuverlangen ist schon deshalb nicht geeignet, den Schutzbereich des Artikels 38 Abs. 1 Satz 2 GG zu tangieren.

4. Der Abgabepflicht typischerweise unterliegende Aufträge durch Mitglieder des Deutschen Bundestages

Wie beschrieben, können Mitglieder des Deutschen Bundestages gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 KSVG abgabepflichtig sein, wenn sie im Rahmen der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für die Zwecke ihres Mandats Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen und die Summe der hierfür gezahlten Honorare im Kalenderjahr 1.000 Euro übersteigt. Im Kalenderjahr 2025 beträgt die Entgeltsumme abweichend von § 24 Abs. 2 Satz 2 KSVG

¹⁴ Butzer in: Epping/Hillgruber, Beck'scher Online-Kommentar Grundgesetz, Stand: 15. März 2025, Art. 38 GG, Rn. 122.

Müller/Drossel in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz-Kommentar, 8. Auflage 2024, Art. 38 GG, Rn. 134.

¹⁵ Butzer in: Epping/Hillgruber, Beck'scher Online-Kommentar Grundgesetz, Stand: 15. März 2025, Art. 38 GG, Rn. 123.

¹⁶ Butzer in: Epping/Hillgruber, Beck'scher Online-Kommentar Grundgesetz, Stand: 15. März 2025, Art. 38 GG, Rn. 124.

Magiera in: Sachs, Grundgesetz-Kommentar, 10. Auflage 2024, Art. 38 GG, Rn. 47.

Morlok in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 3. Auflage 2015, Art. 38 GG, Rn. 154.

700 Euro (§ 54 KSVG). Die im Folgenden beispielhaft aufgeführten Aufträge treten in der Mandatsarbeit typischerweise auf und können die Abgabepflicht auslösen (nicht abschließend):

- Anfertigung von Fotos für Wahlplakate, Informationsmaterial, Newsletter und die Abgeordnetenhomepage
- Inhaltliche Gestaltung von Flyern und Broschüren, zu veröffentlichten Stellungnahmen, Newslettern, sonstigem Informationsmaterial und der Abgeordnetenhomepage
- Grafische Gestaltung von Flyern und Broschüren, Newslettern, sonstigem Informationsmaterial und der Abgeordnetenhomepage
- Musikalische und andere künstlerische Darbietungen auf Wahlkreisveranstaltungen oder generell zu Wahlkampfzwecken
- Anfertigung von Redemanuskripten
- Werbe- beziehungsweise Imagekampagnen in den sozialen Medien („Social-Media-Marketing“).

Die **Abgabepflicht** für erteilte Aufträge besteht unstreitig nur bei Beauftragung einer **selbständigen natürlichen Person**.¹⁷ Eine selbständige Tätigkeit liegt grundsätzlich auch vor, wenn Künstler und Publizisten ihre Leistungen in einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) anbieten.¹⁸ Grundsätzlich **nicht abgabepflichtig** sind dagegen **Zahlungen an juristische Personen**, zum Beispiel eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), da der soziale Schutz des KSVG ausschließlich für selbständig Tätige besteht.¹⁹

Für die Frage der Abgabepflicht kann es im Einzelfall auch auf Details der konkreten rechtlichen Ausgestaltung des beauftragten Unternehmens ankommen. Zudem liegt noch nicht für alle Unternehmensformen eine abschließende höchstrichterliche Klärung vor. Es wird empfohlen, sich in Zweifelsfällen für eine Beratung an die KSK zu wenden.

5. Verfahren zur Erhebung der Künstlersozialabgabe

In einem ersten Schritt prüft die KSK, ob eine Abgabepflicht aufgrund der Zugehörigkeit zu einem im Katalog des § 24 Abs. 1 KSVG genannten Unternehmen, als Eigenwerber gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KSVG oder nach der Generalklausel des § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KSVG dem Grunde

17 Müller in: Bieresborn/Schafhausen, Münchener Anwaltshandbuch Sozialrecht, 6. Auflage 2024, § 8, Rn. 9.

18 Müller in: Bieresborn/Schafhausen, Münchener Anwaltshandbuch Sozialrecht, 6. Auflage 2024, § 8, Rn. 116.

Becker-Evermann in: Rolfs/Giesen/Meßling/Udsching, Beck'sche Online-Kommentar Sozialrecht, 76. Edition, Stand: 01.03.2025, § 25, Rn. 14.

19 Nordhausen in: Finke/Brachmann/Nordhausen, Kommentar zum Künstlersozialversicherungsgesetz, 5. Auflage 2019, § 25 KSVG, Rn. 37 ff.

nach gegeben ist. Gegebenenfalls erteilt die KSK über eine bestehende Abgabepflicht einen Feststellungsbescheid.

In einem zweiten Schritt legt die KSK die Höhe der zu leistenden Künstlersozialabgabe fest, indem die Bemessungsgrundlage mit dem für das betreffende Kalenderjahr geltenden Prozentsatz vervielfältigt wird. Als Bemessungsgrundlage dienen die von den Auftraggebern an die selbständigen Künstler und Publizisten gezahlten, als Entgelte bezeichneten Honorare. Über die Höhe der zu zahlenden Künstlersozialabgabe ergeht im Anschluss ein gesonderter Zahlungsbescheid.

5.1. Meldepflichten und Beitragsbemessungsgrundlage

Unternehmer, die zum Kreis der Abgabepflichtigen gehören oder die regelmäßig Entgelte an Künstler oder Publizisten zahlen, sind gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 KSVG verpflichtet, sich selbst bei der KSK zu melden. Auf der Internetseite der KSK stehen neben umfangreichem Informationsmaterial auch ein Anmelde- und Erhebungsbogen zur Prüfung der Abgabepflicht und der Höhe der Abgabe nach dem KSVG sowie Meldebögen für abgelaufene Jahre zum Abruf bereit.²⁰ Der Anmelde- und Erhebungsbogen ist bei erstmaliger Anmeldung ausschließlich auf dem Postweg einzureichen. Ein ausgefüllter Mustervordruck für die erstmalige Anmeldung ist zur Veranschaulichung als

Anlage

beigefügt.

Die Meldung muss bis zum 31. März des Folgejahres übermittelt werden (zum Beispiel bis 31. März 2026 die Meldung der im Kalenderjahr 2025 gezahlten Entgelte). Im Meldeformular der KSK ist die Summe der im Vorjahr an selbständige Künstler oder Publizisten gezahlten Entgelte anzugeben.

Zum abgabepflichtigen Entgelt an selbständige Künstler oder Publizisten zählen gemäß § 25 Abs. 1 bis 3 KSVG unabhängig von ihrer Bezeichnung alle zum Erhalt oder zur Nutzung der künstlerischen oder publizistischen Leistung aufgebrachten Mittel. Hierzu gehören also nicht nur sämtliche gezahlten Honorare, Gagen, Tantiemen, Lizenzen, Ankaufpreise, Zahlungen aus Kommissionsgeschäften, Ausfallhonorare, Preisgelder, freiwillige Leistungen zu Lebensversicherungen oder zu Pensionskassen, sondern auch der Ersatz von Auslagen (zum Beispiel Telefon- oder Frachtkosten) und Nebenkosten, zum Beispiel für Material, Requisiten und nicht künstlerische/publizistische Nebenleistungen, sowie auch Sachleistungen beziehungsweise Tauschgegenstände als geldwerte Vorteil.

Dagegen ist die in der Rechnung des Künstlers beziehungsweise Publizisten aufgeführte gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer nicht für die Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe heranzuziehen und daher nicht im Meldeformular anzugeben. Ferner gehören Zahlungen an die urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften GEMA, VG Wort und VG Bild-Kunst nicht zum meldepflichtigen Entgelt. Gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 2 KSVG i. V. m. der

20 Formulare und Ausfüllhinweise der KSK, abrufbar unter: <https://www.kuenstlersozialkasse.de/service-und-medien/mediencenter-unternehmen-und-verwerter>.

Künstlersozialversicherungs-Entgeltverordnung²¹ sind in Anlehnung an steuerrechtliche Regelungen nachgewiesene Reise- und übliche Bewirtungskosten ebenfalls von der Meldepflicht ausgenommen. Eine genaue Übersicht kann der von der KSK im Internet veröffentlichten **Checkliste Eigenwerber für künstlersozialabgabepflichtige Entgelte nach § 25 KSVG entnommen werden.**²²

Zu der Frage, ob eine Meldung auch bei Entgelten unterhalb der Bagatellgrenze erforderlich ist, wurde die KSK um entsprechende Auskunft gebeten und hat Stellung genommen:

Wenn eine schriftliche Aufforderung durch die KSK zur jeweiligen Jahresmeldung ergangen ist, muss die Jahresentgeltsumme – egal ob unterhalb oder oberhalb der jeweiligen Bagatellgrenze – auf dem Vordruck bis spätestens 31. März des Folgejahres (zum Beispiel für das Jahr 2025 bis spätestens 31. März 2026) mitgeteilt werden (gegebenenfalls eine sogenannte „Nullmeldung“).

Falls **keine schriftliche Aufforderung** der KSK zur jeweiligen Jahresmeldung ergangen ist, muss der potenziell Abgabepflichtige **unaufgefordert** die jeweilige Jahresentgeltsumme **nur dann** der KSK bis spätestens 31. März des Folgejahres **schriftlich mitteilen, wenn diese oberhalb der jeweiligen Bagatellgrenze liegt.**

5.2. Zahlung der Künstlersozialabgabe

Die Höhe der Künstlersozialabgabe wird gemäß § 26 KSVG i. V. m. den entsprechenden Rechtsverordnungen jährlich nach einem Vomhundertsatz bestimmt und beträgt für die Kalenderjahre

Jahr	Abgabesätze in Prozent
2020	4,2
2021	4,2
2022	4,2
2023	5,0
2024	5,0
2025	5,0

der gemeldeten Entgelte.²³

Gegebenenfalls sind für das laufende Kalenderjahr gemäß § 27 Abs. 2 bis 5 KSVG monatliche Vorauszahlungen zu leisten, die auf den abgabepflichtigen Entgeltzahlungen des Vorjahres beruhen.

21 Künstlersozialversicherungs-Entgeltverordnung vom 22. Januar 1991, BGBl. I S. 156.

22 Künstlersozialkasse, Checkliste Eigenwerber für künstlersozialabgabepflichtige Entgelte nach § 25 KSVG, abrufbar unter: https://www.kuenstlersozialkasse.de/fileadmin/Dokumente/Mediencenter/Unternehmer/Verwerter/Informationsschriften/Checkliste_Eigenwerber.pdf.

23 Aktuellste Verordnung: Künstlersozialabgabe-Verordnung 2025 vom 30. August 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 274).

Die Vorauszahlungspflicht entfällt, wenn der vorauszuzahlende Betrag 40 Euro nicht übersteigt. In der Regel teilt die KSK dem zur Abgabe Verpflichteten den von ihm zu zahlenden Betrag der Künstlersozialabgabe und die zu leistende Vorauszahlung gemäß § 27 Abs. 1a KSVG in einem gesonderten Zahlungsbescheid mit. Überzahlungen und Fehlbeträge aus den Vorauszahlungen werden im folgenden Kalenderjahr verrechnet.

5.3. Aufzeichnungspflicht über die gemeldeten Entgelte

Über die zu meldenden Entgelte sind gemäß § 28 KSVG fortlaufende Aufzeichnungen zu führen, welche den Inhalt der Meldung an die KSK nachvollziehbar machen und welche geeignet sind, bei Bedarf einen listenmäßigen Überblick über die gezahlten Entgelte zu verschaffen. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Entgelte fällig geworden sind, aufzubewahren. Dafür muss insbesondere auch dann Sorge getragen werden, wenn die Aufzeichnungen mit Hilfe technischer Einrichtungen erstellt oder verwaltet wurden.

5.4. Verletzung der Meldepflichten

Die KSK erfasst regelmäßig Unternehmen, die ihren Meldepflichten nicht nachgekommen sind. Hierzu werden Branchen- und Adressverzeichnisse ebenso wie Informationen der Künstler- und Unternehmerverbände ausgewertet. Unternehmer, die ihren Meldepflichten nicht rechtzeitig nachkommen, werden von der KSK gemäß § 27 Abs. 1 Satz 3 KSVG nach branchenspezifischen Durchschnittswerten eingeschätzt. Die Verletzung der gesetzlichen Melde- und Aufzeichnungspflichten ist eine Ordnungswidrigkeit, die gemäß § 36 KSVG mit einem Bußgeld verfolgt werden kann.

6. Kontrolle der Melde- und Abgabepflichten

Die Einhaltung der Melde- und Abgabepflichten nach dem KSVG wird vor allem im Rahmen der turnusmäßigen Betriebsprüfungen gemäß § 28p des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB IV)²⁴ durch die Rentenversicherungsträger geprüft. Erfolgt die Feststellung der Abgabepflicht im Rahmen einer Betriebsprüfung, erteilen die Rentenversicherungsträger als Prüfbehörden die entsprechenden Abgabe- und Zahlungsbescheide gemäß § 27 Abs. 1a KSVG.

6.1. Ausweitung der Prüfung zum 1. Januar 2015

Die Prüfung der Erfüllung der Melde- und Abgabepflichten nach dem KSVG ist zum 1. Januar 2015 mit dem Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz ausgeweitet und auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt worden. Danach obliegt es den Rentenversicherungsträgern gemäß § 28p Abs. 1a und Abs. 1b SGB IV festzustellen, ob Arbeitgeber ihren Meldepflichten nach dem KSVG und der Verpflichtung zur Entrichtung der Künstlersozialabgabe nachkommen.

²⁴ Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 6a des Gesetzes vom 25. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 63) geändert worden ist.

Gemäß § 35 Abs. 1 KSVG überwacht die KSK die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Künstlersozialabgabe bei den Unternehmern ohne Beschäftigte und den Ausgleichsvereinigungen, zu denen sich abgabepflichtige Unternehmer gemäß § 32 KSVG zusammenschließen können. Allerdings kann sie gemäß § 35 Abs. 2 KSVG abweichend von § 28p Abs. 1a SGB IV zur Durchführung von branchenspezifischen Schwerpunktprüfungen und anlassbezogenen Prüfungen anstelle der Rentenversicherungsträger selbst prüfen, ob Arbeitgeber ihre Meldepflichten nach dem KSVG ordnungsgemäß erfüllen und die Künstlersozialabgabe rechtzeitig und vollständig entrichten. Das Nähere regelt die Verordnung über die Überwachung der Entrichtung der Beitragsanteile und der Künstlersozialabgabe nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz.²⁵ Gemäß § 35 Abs. 4 KSVG arbeiten die Träger der Rentenversicherung und die KSK bei der Prüfung der Melde- und Abgabepflicht nach dem KSVG bei den Arbeitgebern eng zusammen und stimmen sich laufend ab.

Die zur Abgabe Verpflichteten haben gemäß § 29 KSVG zur Prüfung sämtliche relevante Unterlagen und Aufzeichnungen in ihren eigenen Räumen oder bei den Rentenversicherungsträgern beziehungsweise der KSK vorzulegen.

6.2. Verjährung der Zahlungsverpflichtung

Durch § 28p Abs. 1b Sätze 3 bis 5 SGB IV wird sichergestellt, dass auch kleine Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten über die Künstlersozialabgabe unterrichtet werden.

Gemäß § 31 KSVG gilt für die Verjährung der Ansprüche auf Künstlersozialabgabe § 25 SGB IV entsprechend. Danach verjähren Ansprüche auf Beiträge in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie fällig geworden sind. Anderes gilt, wenn die Beiträge vorsätzlich vorenthalten wurden. In diesem Fall beträgt die Verjährungsfrist 30 Jahre.

Auf rückständige Zahlungen der Künstlersozialabgabe ist gemäß § 30 KSVG i. V. m. § 24 SGB IV die Erhebung eines Säumniszuschlags vorgesehen.

6.3. Prüfung bei den Mitgliedern des Deutschen Bundestages / Zentrale Betriebsnummer

Aufgrund der zentralen Abwicklung der Zahlung der Entgelte und Sozialversicherungsbeiträge für Abgeordnetenmitarbeiter durch die Verwaltung wurde für alle Mitglieder des Deutschen Bundestages eine **zentrale Betriebsnummer** vergeben. Die identische Betriebsnummer zur Anmeldung für alle Mitarbeiter der Mitglieder des Deutschen Bundestages lautet [REDACTED]. Für die Betriebsprüfung dieser Betriebsnummer ist die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg zuständig.

25 KSVG-Beitragsüberwachungsverordnung vom 13. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2972), die zuletzt durch Artikel 155 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist.

Alle aktuellen Formulare sind im Internet unter
www.kuenstlersozialkasse.de zu finden.

* Nur für erstmalige Anmeldung benutzen *

Anmelde- und Erhebungsbogen
zur Prüfung der Abgabepflicht und der Höhe
der Abgabe nach dem Künstlersozialversiche-
rungsgesetz (KSVG)



Eingangsstempel der KSK

1. Abgabenummer, sofern vorhanden:									
8	4				X	0	0		
2. Betriebsnummer, sofern vorhanden:									
						(Identische Betriebsnummer zur erstmaligen Anmeldung für alle Mitglieder des Deutschen Bundestages)			
3. Allgemeine Angaben zum Unternehmen oder der Organisation:									
Name des Unternehmens / der Organisation: Monika Musterabgeordnete, MdB									
Rechtsform: Einzelunternehmer									
Nur bei Einzelunternehmen: Vor- und Familiennamen der Inhaberin bzw. des Inhabers: Monika Musterabgeordnete, MdB									
Nur bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts: Fügen Sie bitte eine „Empfangsvollmacht GbR“ bei. Einen QR-Code bzw. Link, der Sie direkt zum PDF-Vordruck der Künstlersozialkasse führt, finden Sie am Ende der Ausfüllhinweise.									
Straße, Hausnummer: Platz der Republik 1 (oder Anschrift im Wahlkreis)									
Adresshinweis: 									
Postfach: 									
PLZ: 11011 Ort: Berlin									
Bundesland: Berlin									
Telefon: * 					E-Mail: * 				
Webseite: *									

*Angaben freiwillig

Anmelde- und Erhebungsbogen – 01.2025

	Künstlersozialkasse Teil des Verbundsystems der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See Kontakt: Service-Center: 04421 7543 5900 Service-Zeiten: Montag – Freitag 9:00 Uhr – 16:00 Uhr Hausanschrift: Gökerstr. 14, 26384 Wilhelmshaven Internet: www.kuenstlersozialkasse.de	Konten: Hamburger Sparkasse IBAN: DE18 2005 0550 1280 1233 55 BIC: HASPDEHHXXX Postbank AG IBAN: DE57 2501 0030 0361 9503 03 BIC: PBNKDEFF
---	---	---

4. Wann wurde Ihr Unternehmen / Ihre Organisation gegründet? jeweils Tag der Mandatsannahme, z.B.		Tag: 2	Monat: 6	Jahr: 1
5. Ist das Unternehmen bzw. die Organisation in einem Register eingetragen?				
<input checked="" type="checkbox"/> Nein; weiter bei Ziffer 6				
<input type="checkbox"/> Ja, in folgenden Registern:				
Registerführende Stelle:	Registernummer:			
Registerführende Stelle:	Registernummer:			
Fügen Sie bitte jeweils eine Kopie der Registereintragung bei; bei Vereinen auch eine Kopie der Satzung .				
6. Betreiben Sie ein Unternehmen bzw. eine Organisation, welches typischerweise künstlerische oder publizistische Leistungen / Werke verwertet?				
<input checked="" type="checkbox"/> Nein; weiter bei Ziffer 7				
<input type="checkbox"/> Ja, in folgender Branche (bitte alle zutreffenden ankreuzen):				
<input type="checkbox"/> Buchverlag				
<input type="checkbox"/> Presseverlag				
<input type="checkbox"/> Sonstiger Verlag				
<input type="checkbox"/> Presseagentur, einschließlich <input type="checkbox"/> Bilderdienst				
<input type="checkbox"/> Theater oder vergleichbares Unternehmen				
<input type="checkbox"/> Orchester oder vergleichbares Unternehmen				
<input type="checkbox"/> Chor oder vergleichbares Unternehmen				
<input type="checkbox"/> Theater-, Konzert-, Gastspieldirektion oder ein sonstiges Unternehmen, dessen wesentlicher Zweck darauf gerichtet ist, für die Aufführung oder Darbietung künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen zu sorgen				
<input type="checkbox"/> Rundfunk				
<input type="checkbox"/> Fernsehen				
<input type="checkbox"/> Hersteller bespielter Bild- und Tonträger (ausgenommen alleinige Vervielfältigung)				
<input type="checkbox"/> Galerie				
<input type="checkbox"/> Kunsthändel				
<input type="checkbox"/> Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Dritte				
<input type="checkbox"/> Varieté				
<input type="checkbox"/> Zirkusunternehmen				
<input type="checkbox"/> Museum				
<input type="checkbox"/> Aus- oder Fortbildungseinrichtungen für künstlerischer oder publizistische Tätigkeiten				
7. Was ist der Gegenstand Ihres Unternehmens bzw. Ziel Ihrer Organisation?				
<u>Politisches Mandat als Mitglied des Deutschen Bundestages</u>				
<hr/>				
<hr/>				
<hr/>				

8. Haben Sie in den letzten 5 Kalenderjahren zum Zwecke der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Ihr Unternehmen oder Ihre Organisation Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilt?

Nein Ja

9. Haben Sie – außerhalb der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit – in den letzten 5 Kalenderjahren Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilt, um mittel- oder unmittelbar mit den künstlerischen oder publizistischen Leistungen / Werken Einnahmen zu erzielen?

Nein; weiter bei Ziffer 10
 Ja

9.1 Erfolgte die Nutzung der künstlerischen oder publizistischen Leistungen / Werke im Rahmen von Veranstaltungen?

Nein; weiter bei Ziffer 10
 Ja; Anzahl der Veranstaltungen pro Kalenderjahr:

Jahr:	2020	2021	2022	2023	2024
Anzahl:					

10. Tragen Sie hier bitte die Summe der abgabepflichtigen Entgelte der letzten 5 Kalenderjahre ein.

Jahr:	Entgeltsumme (in Euro ohne Cent; ohne Umsatzsteuer)					
2020						
2021			5	0	0	0
2022			1	5	0	0
2023			1	5	0	0
2024			1	5	0	0

Hinweis: Wenn Sie Felder frei lassen, gehen wir davon aus, dass keine abgabepflichtigen Entgelte vorliegen.

11. Erklärung:

Ich versichere, die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen gemacht sowie die Ausfüllhinweise gelesen zu haben. Mir ist bewusst, dass vorsätzlich oder fahrlässig gemachte unrichtige Angaben eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Berlin, 15.03.2025

Ort, Datum

Monika Masterabgeordnete

Firmenstempel (falls vorhanden), Unterschrift

Bitte reichen Sie den ausgefüllten und unterschriebenen Fragebogen (ohne Datenschutz- oder Ausfüllhinweise) auf dem Postweg bei der

Künstlersozialkasse
Gökerstraße 14
26384 Wilhelmshaven

ein. Auf die Übersendung des Fragebogens per E-Mail bitten wir ausdrücklich zu verzichten.

**Für eine Beratung steht die Künstlersozialkasse
(E-Mail: abgabe@kuenstlersozialkasse.de oder Service-Nummer
für Unternehmen: 04421 75435091) zur Verfügung.**